

Entscheid

**Nr. 104 692 vom 10. Juni 2013
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

die Gemeinde Burg-Reuland, vertreten durch ihren Bürgermeister.

DER ERSTE PRÄSIDENT DES RATES FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 23. März 2012 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Bürgermeisters des 13. Februar 2012 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 20. November 2012, in dem die Sitzung am 12. Dezember 2012 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des ersten Präsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts Mr. A. HAEGEMAN, der *loco* Rechtsanwalt E. HEYEN für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts G. WEISBERGER, der *loco* Rechtsanwälte G. ZIANS, A. HAAS, R. PALM und F. MARAITE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 30. März 2010 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) als Verfügender genügender Existenzmittel ein.

1.2 Am 29. Juni 2010 trifft der Bürgermeister einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der der antragstellenden Partei am 9. Augustus 2010 zur Kenntnis gebracht wird.

1.3 Am 16. September 2010 wird ein Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, gefasst, der der antragstellenden Partei am 28.

September 2010 zur Kenntnis gebracht wird. Dieser Beschluss wird am 29. März 2011, durch Entscheid Nr. 58 743, vom Rat für Ausländerstreitsachen für nichtig erklärt.

1.4 Am 27. Juni 2011 trifft der Bürgermeister einen neuen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der der antragstellenden Partei am 1. Juli 2011 zur Kenntnis gebracht wird. Dieser Beschluss wird am 30. November 2011, durch Entscheid Nr. 71 039, vom Rat für Ausländerstreitsachen für nichtig erklärt.

1.5 Am 13. Februar 2012 trifft der Bürgermeister einen neuen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der der antragstellenden Partei am 24. Februar 2012 zur Kenntnis gebracht wird. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 51 §2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung,

*beantragt am 30/03/2010
von (...),
verweigert.*

Der Betreffende wird angewiesen, binnen dreissig Tagen (ab Zustellung dieses Beschlusses) das Staatsgebiet zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES (2) :

Der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.(Art. 40 und folgende des Gesetzes vom 15/12/1980 und Art. 50 und folgende des K.E.vom 08/10/1981)

*Der Betreffende hat nach der ihm gewährten zusätzlichen Frist von einem Monat ab der Anlage,20-Beschluß zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten, ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen-, welche ihm am 09/08/2010 notifiziert wurde, die erforderlichen Dokumente nach wie vor nicht erbracht. Er hat bisher nur eine Bescheinigung des Arbeitsamtes der DG erbracht, woraus hervorgeht, dass er als Arbeitssuchender eingetragen wurde, aber nicht den Beweis dafür, dass er eine reelle Chance hat, eine Arbeit zu finden und eingestellt zu werden. Er kann daher nicht als Arbeitssuchender betrachtet werden. Da diese Bescheinigung des Arbeitsamtes keinesfalls ein Beweis dafür ist, dass der Betreffende über genügende Einkünfte oder Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, und da kein Beweis über die Eintragung bei einer Krankenkasse erbracht wurde, erfüllt er keinesfalls die Bedingungen um als verfügender genügender Existenzmittel betrachtet zu werden, so wie er dies in seinem Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) erwägt hat.
(...)“*

2. Untersuchung der Klage

2.1.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß an gegen Artikel 62 des Ausländergesetzes und die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, unter anderem weil im angefochtenen Beschluss von falschen Daten ausgegangen werde bzw. Dokumente übersehen werde und sie guten Glaubens gewesen sein müsste und könnte, dass die von ihr hinterlegten Dokumente, nämlich eine Eintragung bei der gesetzlichen Krankenkasse, eine Eintragung beim Dienst für sozial-berufliche Eingliederung des ÖSHZ und Unterlagen bezüglich konkreten Anstrengungen, um eine Arbeit zu finden, ausreichend seien, und weil die Gegenpartei nicht darauf antworte, dass die antragstellende Partei einen deutschen Rechtsanwalt beauftragt hat, ihre Rechte als Erbe in der Nachlassangelegenheit betreffend ihres verstorbenen Vaters einzuklagen.

2.1.2 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen legt die beklagte Partei bezüglich des ersten Grundes Folgendes dar:

„Die Annullierung der zweiten Anlage 20 (Unterlage 13) ändert nichts an der Tatsache, dass die ursprüngliche Forderung der Antragstellerin, alle notwendigen Unterlagen zum Beweis der notwendigen finanziellen Mittel zu hinterlegen, weiterhin Bestand hat. Der erste Beschluss vom 29.06.2010 - Anlage 20 ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen - (Unterlage 10 - erste Anlage 20) ist somit weiterhin gültig.

Wie der hiesige Rat bereits feststellte (Listennummer 61297), gibt es von diesem Zeitpunkt an nur noch zwei Möglichkeiten: Entweder stellt die Antragstellerin fest, dass die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt worden sind, und stellt, wie in Artikel 51 §2 des Ausländererlasses bestimmt, eine Anlage 20 mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus, oder der beauftragte Staatssekretär fasst einen Beschluss bezüglich des Aufenthaltsrechtes.

Die Antragstellerin wählte legitimer Weise die erste Möglichkeit, da die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt wurden (Unterlage 25).

Die angefochtene Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ist somit begründet.

Herr H(...) kann im Übrigen immer noch nicht beweisen, dass er über genügend Existenzmittel verfügt. Die Einschreibungsbescheinigung beim Arbeitsamt der D.G. ändert nichts an dieser Feststellung.

Keinesfalls beweist der Herr H(...), dass er reelle Chancen hat, eine Arbeit zu finden.

Herr H(...) behauptet nun, die Eintragung bei der gesetzlichen Krankenkasse SOLIDARIS, die Eitragung beim Dienst ÖSHZ und den Beweis für konkrete Anstrengungen bezüglich der Arbeitssuche hinterlegt zu haben.

Aus der Verwaltungsakte geht allerdings hervor, dass diese Unterlagen nie hinterlegt wurden.

Die Gegenpartei hat diese in ihrer Nichtigkeitsklage angesprochenen Unterlagen (Unterlagen 10,11 und 16 der Gegenpartei) weder bei der Gemeindeverwaltung noch bei deren Rechtsbeistand hinterlegt. Diese Unterlagen werden dem hiesigen Rat erst mit dem Nichtigkeitsantrag übermittelt. Eine Kopie dieser Unterlagen wurde nicht an die Antragstellerin übermittelt.

Es handelt sich darüber hinaus um neue Elemente, die im vorliegenden Fall daher nicht zu berücksichtigen sind, da sie der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht Vorlagen.

Selbst wenn diese Unterlagen hinterlegt worden wären, quod non, so erbringt Herr H(...) anhand dieser Unterlagen nicht den geringsten Beweis, dass er über genügend Existenzmittel verfügt.

Vielmehr gibt Herr H(...) selbst in seiner Nichtigkeitsklage zu, dass er eine Unterstützung seitens des Öffentlichen Sozialhilfezentrums erhält, und somit der Staatskasse zu Last fällt.

Die Tatsache, dass Herr H(...) einen Rechtsanwalt beauftragt hat, das Erbe seines Vaters gerichtlich einzufordern, beweist keinesfalls, dass er zum Zeitpunkt der Entscheidung der Antragstellerin über genügend Existenzmittel verfügte.

Spekulationen über die zukünftigen eventuellen Erbschaftsrechte sind im vorliegenden Fall irrelevant.

Darüber hinaus belegt Herr H(...) die Einforderung seines Erbes durch kein objektives Element.

Herr H(...) wusste seit dem 29.06.2010, welche Unterlagen zu hinterlegen sind, da diese Unterlagen genauestens in seinem Antrag auf Anmeldebescheinigung beschrieben wurden (Unterlage 5). Herr H(...) hat diesen Antrag selbst unterschrieben und kannte somit die Bedingungen.

Eine Nichtbeachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist im Falle einer Ausweisung nach Deutschland ebenfalls nicht zu befürchten.

Diesbezüglich wäre Herr H(...) im Übrigen beweispflichtig, und kommt dieser Beweispflicht in keinsten Weise nach. Deutschland ist ein Rechtsstaat, in dem das Recht auf eine korrekte Prozessführung gewahrt wird. Das zweite Mittel ist ebenfalls unbegründet.“

2.1.3 Der Aufenthalt von mehr als drei Monaten wurde der antragstellenden Partei verweigert, weil sie nicht binnen der festgelegten Frist nachgewiesen hat, dass sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.

Zunächst muss betont werden, dass der Rat für Ausländerstreitsachen als Nichtigkeitsrichter nur eine Rechtmäßigkeitskontrolle auf dem angefochtenen Beschluss ausüben kann (Gesetzentwurf zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen, Begründung, *Parl.Dok.* Kammer 2005-2006, Nr. 2479/001, 94). Dies beinhaltet, dass der Rat im Rahmen der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nicht befugt ist, seine Beurteilung des Antrages auf Anmeldebescheinigung, an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist (Staatsrat 7. Dezember 2001, Nr.101 624).

Der Rat stellt fest, dass aus dem Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) hervorgeht, dass die antragstellende Partei eine Anmeldebescheinigung als „*Verfügender genügender Existenzmittel*“ beantragt und dass sie ersucht wird, ein „*Beweis der ausreichenden Mittel zur Deckung des Lebensunterhalt*“ und ein „*Beweis über Eintragung bei einer belgischen Krankenkasse*“ vorzulegen. Im Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) von 29. Juni 2010 wird der antragstellenden Partei eine zusätzliche Frist von einem Monat gewährt, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dieser Beschluss wurde am 9. August 2010 notifiziert. Die nächste Anlage 20, diesmal mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die vom 16. September 2010 datiert und am 28. September 2010 zur Kenntnis gebracht wurde, wurde am 29. März 2011 vom Rat für Ausländerstreitsachen durch Entscheid Nr. 58 743 für nichtig erklärt und ist also aus dem Rechtsverkehr entfernt. Am 27. Juni 2011 wurde erneut ein Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen getroffen, der am 1. Juli 2011 der antragstellenden Partei zur Kenntnis gebracht wurde. Dieser Beschluss wurde am 30. November 2011 vom Rat für Ausländerstreitsachen durch Entscheid Nr. 71 039 für nichtig erklärt und ist also ebenfalls aus dem Rechtsverkehr entfernt.

In der Begründung des angefochtenen Beschlusses wird angegeben, dass die antragstellende Partei binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen hat, dass sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Folgend wird angegeben, einerseits, dass sie nach der ihr gewährten zusätzlichen Frist von einem Monat ab der Anlage 20, welche ihr am 9. August 2010 notifiziert wurde, die erforderlichen Dokumente nach wie vor nicht erbracht hat, und andererseits, dass sie nur eine Bescheinigung des Arbeitsamtes erbracht hat, woraus hervorgeht, dass sie als Arbeitsuchende eingetragen wurde, aber nicht den Beweis dafür, dass sie eine reelle Chance hat, eine Arbeit zu finden und eingestellt zu werden, und dass sie daher nicht als Arbeitsuchender betrachtet werden kann. Bezüglich dieser Bescheinigung wird ebenfalls angegeben, dass diese keinesfalls ein Beweis dafür ist, dass die antragstellende Partei über genügende Einkünfte oder Mittel verfügt, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Schließlich wird angegeben, dass, da kein Beweis über die Eintragung bei einer Krankenkasse erbracht wurde, sie keinesfalls die Bedingungen erfüllt um als verfügender genügender Existenzmittel betrachtet zu werden, so wie sie dies in ihrem Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) erwägt hat.

Bezüglich des ersten Teiles der Begründung des angefochtenen Beschlusses, nämlich dass die antragstellende Partei, nach der ihr gewährten zusätzlichen Frist von einem Monat ab der Anlage 20, welche ihr am 9. August 2010 notifiziert wurde, die erforderlichen Dokumente nach wie vor nicht erbracht hat, muss Folgendes festgestellt werden.

In ihrem ersten Grund führt die antragstellende Partei an, dass die Beschlussfassung nicht rechtmäßig sei, weil im angefochtenen Beschluss von falschen Daten ausgegangen werde bzw. Dokumente übersehen werde und sie guten Glaubens gewesen sein müsste und könnte, dass die von ihr hinterlegten Dokumente ausreichend seien: eine Eintragung bei der gesetzlichen Krankenkasse, eine

Eintragung beim Dienst für sozial-berufliche Eingliederung des ÖSHZ und Unterlagen bezüglich konkreten Anstrengungen, um eine Arbeit zu finden. Auch führt sie an, dass die Gegenpartei nicht auf die Tatsache geantwortet habe, dass die antragstellende Partei einen deutschen Rechtsanwalt beauftragt hat, ihre Rechte als Erbe in der Nachlassangelegenheit betreffend ihres verstorbenen Vaters einzuklagen. Ihrem Antrag fügt sie folgende Unterlagen bei: einen Brief vom 3. März 2011 der Krankenkasse Solidaris, aus dem hervorgeht, dass sie seit dem 1. Januar 2011 eingetragen ist, einen Brief vom 14. Februar 2011 des Dienstes für sozial-berufliche Eingliederung des ÖSHZ, in dem einen ersten Termin mitgeteilt wird, eine Anzahl Bewerbungen und Antworten auf Bewerbungen, einen gemeinschaftlichen Erbschein vom 9. Juni 2008 des Amtsgerichts Siegburg, aus dem hervorgeht, dass sie für ein Viertel Erbe ihres am 27. Oktober 2004 verstorbenen Vaters ist, E-Mailverkehr zwischen dem Anwalt der antragstellenden Partei und Anwalt P. in Düsseldorf bezüglich der Erbschaft, und eine Bescheinigung vom 18. Juli 2006 der Banque et Caisse d'Épargne de l'État Luxembourg bezüglich der Salden am 27. Oktober 2004 der Girokonto und Terminkonto des Vaters der antragstellenden Partei.

An erster Stelle muss festgestellt werden, dass im angefochtenen Beschluss keine der obengenannten Unterlagen erwähnt wird. Im Schriftsatz mit Anmerkungen gibt die beklagte Partei an, dass aus der Verwaltungsakte hervorgehe, dass die Unterlagen bezüglich der Krankenkasse, des Dienstes des ÖSHZ und der konkreten Anstrengungen nie hinterlegt worden seien, weder bei der Gemeindeverwaltung, noch bei deren Rechtsbeistand, und dass die Unterlagen dem Rat erst mit dem Nichtigkeitsantrag übermittelt worden seien, während an sie keine Kopie übermittelt worden sei. Sie gibt an, dass es sich darüber hinaus um neue Elemente handele, die im vorliegenden Fall daher nicht zu berücksichtigen seien, da sie ihr zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht vorlagen. Anschließend setzt sie auseinander, weshalb die sämtlichen Unterlagen, selbst wenn sie hinterlegt worden wären, doch nicht den geringsten Beweis dafür seien, dass die antragstellende Partei über genügend Existenzmittel verfüge. Auf das, was die antragstellende Partei bezüglich der Erbschaft darlegt, geht sie nur inhaltlich auf.

Der Rat stellt fest, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag vom 28. Oktober 2010, d.h. dem Antrag im Rahmen der ersten Nichtigkeitsklage, gerichtet gegen die Anlage 20 vom 16. September 2010, auf die Tatsache verweist, dass sie beim Bevölkerungsdienst erklärt hat, dass sie über eigene Mittel verfügen würde, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sie dabei auf Geldmittel aus der Erbschaft ihres verstorbenen Vaters verweist und sie vorgenannten Gemeinschaftlicher Erbschein als Unterlage 7 beim Antrag fügt. Im darauffolgenden Schriftsatz mit Anmerkungen vom 29. November 2010 wird vorgenannte Erklärung bestätigt. Im Antrag vom 29. Juli 2011, d.h. dem Antrag im Rahmen der zweiten Nichtigkeitsklage, gerichtet gegen die Anlage 20 vom 27. Juni 2011, führt die antragstellende Partei bereits an, dass sie die drei Dokumente, auf die sie im jetzigen Antrag ebenfalls verweist, übermittelt hat und fügt sie diese ihrem Antrag bei. Auch wird der Kontakt mit dem deutschen Anwalt bezüglich der Erbschaft ihres Vaters bereits erwähnt und fügt sie ihrem Antrag nochmals den gemeinschaftlichen Erbschein, ein Schreiben des Anwalts P. und vorgenannte Bescheinigung vom 18. Juli 2006 der Bank bei. Im darauffolgenden Schriftsatz mit Anmerkungen vom 6. September 2011 wird auf die Eintragung bei der Krankenkasse und beim sozial-beruflichen Dienst des ÖSHZ verwiesen und ebenfalls inhaltlich auf die Erbschaftsfrage eingegangen. Es muss also festgestellt werden, dass die beklagte Partei nicht behaupten kann, vor dem Fassen des angefochtenen Beschlusses am 13. Februar 2012 keine Kenntnis zu haben der sämtlichen Unterlagen, auf welche die antragstellende Partei in ihrem jetzigen Antrag verweist und von welchen sie angibt, dass diese übersehen wurden oder dass darauf nicht geantwortet worden ist. Selbst wenn die beklagte Partei behaupten würde, dass der Rat ihr nur Kenntnis gegeben hat der sämtlichen Nichtigkeitsanträge und deren Inventar, jedoch nicht der beigefügten Unterlagen selbst, wobei der Rat nochmals betont, dass sie in ihren Schriftsätzen mit Anmerkungen jedenfalls doch auf verschiedene dieser Unterlagen eingeht, muss festgestellt werden, dass die beklagte Partei aufgrund des Inhalts dieser Anträge und deren Inventar, mindestens Kenntnis hatte der Tatsache, dass diese Unterlagen dem Antrag beigefügt waren und Teil der Verfahrensakte waren, und kann sie also nicht behaupten, keine Kenntnis des Bestehens dieser Unterlagen zu haben und dass es sich um neue Elemente handele, die zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht vorlagen.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten muss daher festgestellt werden, dass die beklagte Partei, beim Fassen am 13. Februar 2012 des derzeit angefochtenen Beschlusses, Kenntnis hatte oder mindestens haben musste der sämtlichen Unterlagen, auf die die antragstellende Partei in ihrem Antrag

verweist, dass die beklagte Partei jedoch versäumt hat, diese Unterlagen in der Begründung ihres Beschlusses einzubeziehen. Die antragstellende Partei führt also zu Recht an, dass die beklagte Partei diese Unterlagen übersehen hat oder nicht darauf geantwortet hat, sodass der angefochtene Beschluss in seinem ersten Teil der Begründung nicht formell begründet ist und also ein Verstoß gegen Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte vorliegt.

Dort, wo die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen auf die verschiedenen Unterlagen und auf das, was die antragstellende Partei in ihrem Antrag angeführt hat, inhaltlich eingeht, und auseinandersetzt, weshalb diese Unterlagen nicht der geringste Beweis dafür seien, dass die antragstellende Partei über genügend Existenzmittel verfüge, und wobei sie ebenfalls angibt, dass die Tatsache, dass die antragstellende Partei einen Rechtsanwalt beauftragt hat, das Erbe ihres Vaters gerichtlich einzufordern, dies auch keinesfalls beweise und Spekulationen über die zukünftigen eventuellen Erbschaftsrechte im vorliegenden Fall irrelevant seien, muss darauf hingewiesen werden, dass es hier um *a posteriori* Begründungen geht. Außerdem führt die beklagte Partei hiermit eine inhaltliche Bewertung der hinterlegten Dokumente durch, wozu sie jedoch nicht befugt ist, so wie unten unter Punkt 2.2 dargelegt wird. Diese Darlegungen der beklagten Partei können das vom Rat oben Festgestellte daher nicht beeinträchtigen.

Der erste Grund ist im oben angegebenen Maße begründet.

2.2 Von Amts wegen stellt der Rat Befugnisüberschreitung bezüglich des zweiten Teiles der Begründung des angefochtenen Beschlusses fest.

Wie oben bereits erwähnt, wird im zweiten Teil der Begründung des angefochtenen Beschlusses auf die erbrachte Bescheinigung des Arbeitsamtes der DG eingegangen, nämlich dass hieraus hervorgeht, dass die antragstellende Partei als Arbeitsuchende eingetragen wurde. Es wird angegeben, dass aber nicht den Beweis dafür erbracht wurde, dass sie eine reelle Chance hat, eine Arbeit zu finden und eingestellt zu werden, und dass sie daher nicht als Arbeitsuchender betrachtet werden kann. Ebenfalls wird angegeben, dass diese Bescheinigung keinesfalls ein Beweis dafür ist, dass die antragstellende Partei über genügend Einkünfte oder Mittel verfügt, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Schließlich wird angegeben, dass, da kein Beweis über die Eintragung bei einer Krankenkasse erbracht wurde, sie keinesfalls die Bedingungen erfüllt um als Verfügender genügender Existenzmittel betrachtet zu werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Gemeindeverwaltung, aufgrund des Artikels 51 § 1 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: der Ausländererlass), nur befugt ist zum Fassen des angefochtenen Beschlusses aufgrund der Feststellung, dass nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt worden sind. Im angefochtenen Beschluss führt die Gemeindeverwaltung eine inhaltliche Bewertung von der Bescheinigung des Arbeitsamtes durch, wonach sie beschließt, dass die antragstellende Partei nicht als Arbeitsuchender betrachtet werden kann. Sie beschließt ebenfalls dass die antragstellende Partei nicht die Bedingungen erfüllt, um als Verfügender genügender Existenzmittel betrachtet zu werden. Diese Feststellungen, die weiter gehen als die reine Feststellung, dass nicht die erforderlichen Dokumente vorgelegt worden sind, kann aufgrund des Artikels 51 § 2 Absatz 2 des Ausländererlasses nur vom Beauftragten des Staatssekretärs gemacht werden, sodass festgestellt werden muss, dass die beklagte Partei, nämlich die Gemeinde Burg-Reuland, eine Befugnisüberschreitung begangen hat.

In der Sitzung vom 12. Dezember 2012 weist die erste Präsidentin darauf hin, dass von Befugnisüberschreitung die Rede sein könnte und werden die Parteien also eingeladen, sich diesbezüglich zu äußern. Die beide Parteien beschränken sich jedoch darauf, auf das schriftliche Verfahren zu verweisen.

Der zweite Teil der Begründung des angefochtenen Beschlusses ist die Folge von Befugnisüberschreitung und muss somit für nichtig erklärt werden.

2.3 In Erwägung ziehend, dass die eventuelle Begründetheit der zweiten Grund nicht zu einer breiteren Nichtigkeit führen kann, muss diese nicht mehr untersucht werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziges Artikel

Der Beschluss des Bürgermeisters des 13. Februar 2012 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zehnten Juni zweitausenddreizehn verkündet von:

Frau C. BAMPS,

ersten Präsidenten,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Der Präsident,

M. DENYS

C. BAMPS